



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/322/2022

Einreichung: 04.01.2022

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|----------------|------------|-----|
| Kreistag | 07.02.2022 | |

Betr.:

1. Änderung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund des § 99 Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 – ThürKO – (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises.

Begründung:

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 wurden unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen getroffen.

Im neu eingefügten § 36 a Absatz 1 ThürKO wurde normiert, der auch für den Geschäftsgang des Kreistages gilt, dass Sitzungen des Kreistages in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere als Videokonferenzen durchgeführt werden können. Dies ist unter den genannten Voraussetzungen des § 36 a ThürKO möglich. Zunächst muss eine außergewöhnliche Situation, eine Notlage vorliegen. Hier sind beispielhaft Katastrophenfälle, Pandemien oder Epidemien genannt. Weiterhin darf es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund dieser Situation nicht möglich sein, an einer Präsenzsitzung teilzunehmen.

Die Möglichkeit der Teilnahme ist dann zu verneinen, wenn bei Betrachtung aller Umstände die Gefahren für die Mitglieder des Kreistages bei einer Präsenzsitzung das Recht der Kreistagsmitglieder auf persönliche Teilnahme an einer Sitzung überwiegen.

Um dem Öffentlichkeitsgrundsatz nachzukommen, wurde in § 40 Abs. 1 ThürKO die Herstellung der Öffentlichkeit bei Sitzungen nach § 36 a Absatz 1 ThürKO geregelt; danach ist bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum herzustellen.

Die Videokonferenz ist also in einen Raum zu übertragen, in dem interessierte Bürger die Sitzung live verfolgen können. Eine Möglichkeit zur Übertragung der Sitzungen in das Internet, um den Bürgern die Möglichkeit der Sitzungsverfolgung ohne unnötige Kontakte im häuslichen Umfeld zu ermöglichen, wurde leider im Gesetz nicht aufgenommen.

Da die Durchführung von Wahlen in solchen Sitzungen gesetzlich ausgeschlossen wurde, soll dies klarstellend in der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung aufgenommen werden. Die Anwendbarkeit der Vorschrift über Sitzungen in Notlagen auf beschließende Ausschüsse des Kreistages entspricht dem Gesetzeszweck. Die Möglichkeit der Zurverfügungstellung der technischen Geräte ist zur Sicherstellung der Durchführbarkeit geboten; ebenso die Regelungen über die Stimmabgabe.

Da ab dem 01.01.2022 die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz in Notlagen nur dann möglich ist, wenn dies in der Hauptsatzung geregelt ist, erfolgt mit der 1. Änderung der Hauptsatzung die Anpassung der Hauptsatzung an diese Regelungen. Die technischen Voraussetzungen der Durchführbarkeit können nach heutigem Stand von der Verwaltung gewährleistet werden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Änderungssatzung

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: